



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 26/2021

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft (DPW) an der Hochschule für Gesundheit vom 21. Juli 2021

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
im Department für Pflegewissenschaft
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 21. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studiengänge	3
§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns B.Sc.....	3
§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege B.Sc.....	3
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit.

§ 2 Studiengänge

(1) Folgende zulassungsfreie Studiengänge können zum Wintersemester im ersten Fachsemester aufgenommen werden:

1. Clinical Research Management B. Sc.
2. Evidenzbasierung pflegerischen Handelns B.Sc.
3. Pflege B.Sc.

(2) Die Einschreibung in die zulassungsfreien Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Department für Pflegewissenschaft setzt folgendes voraus:

1. Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG;
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangt wurde, müssen ggf. gesonderte Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse bei der Einschreibung vorgelegt werden. Näheres regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns B.Sc.

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns setzt zusätzlich zu § 3 voraus:

- Nachweis von 1.200 h erfolgreich absolvierten Praxisstunden in der direkten pflegerischen Versorgung, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen erbracht wurden. Erfolgreich absolviert sind die Praxisstunden insbesondere dann, wenn der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist. Ein geeigneter Nachweis kann u.a. das Abschlusszeugnis einer solchen Ausbildung sein.

(2) Dieser Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege B.Sc.

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu § 3 voraus:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

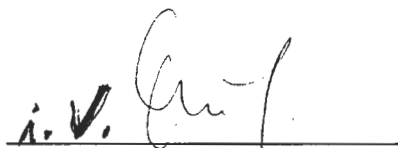
(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Clinical Research Management und Pflege, jeweils vom 17.07.2020, sowie die Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns vom 14.05.2019 im Department für Pflegewissenschaft außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz vom 21. Juli 2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit

Bochum, den 2.7.2021



Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck